

Anlage 4 zur Drucksache 0022/2006/BV_JGR

Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg vom 28.04.2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005)

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884, 887) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heidelberg will durch die Bildung eines Jugendgemeinderates junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen und damit deren soziales und gesellschaftliches Engagement fördern. Durch die formale Beteiligung der Jugendlichen soll auch sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1 Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat der Stadt Heidelberg in Fragen, die die Jugendlichen in Heidelberg betreffen, zu beraten. Er ist in den Ausschüssen, denen er angehört, in Fragen, die die Jugendlichen in Heidelberg betreffen, zu hören.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 30 gewählten jugendlichen Mitgliedern und 6 beratenden Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates. Von den gewählten jugendlichen Mitgliedern sind 10 Gymnasiasten/-innen, 10 Berufsschüler/-innen, 5 Realschüler/-innen und 5 Haupt- und Förderschüler/-innen.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Jugendliche als beratende Mitglieder befristet oder unbefristet berufen.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die 30 jugendlichen Mitglieder werden in geheimer, freier und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl innerhalb der Schülergruppen gewählt.

..Ergänzungslieferung / Stand:

- (2) Die Wahl wird von der Stadt Heidelberg innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen an den Heidelberger Schulen sowie an dem darauffolgenden Samstag durchgeführt (Wahlzeitraum). Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.
- (3) Die Sitzungen der Wahlorgane (Wahlkommission, Wahlvorstände) sind öffentlich.

§ 4

Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- (1) Wählbar sind alle Jugendlichen, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das vierzehnte aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die eine Heidelberger Schule besuchen und die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das vierzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahlbewerber/innen und die Wahlberechtigten werden in vier Schülergruppen eingeteilt:
 - a. Schüler/-innen eines Gymnasiums, des A-Zugs der IGH und der freien Waldorfschule bilden die Gruppe Gymnasiast/-innen,
 - b. Schüler/-innen beruflicher Schulen und fachlicher Gymnasien bilden die Gruppe Berufsschüler/-innen,
 - c. Schüler/-innen von Realschulen sowie des B-Zugs der IGH bilden die Gruppe der Realschüler/-innen,
 - d. Schüler/-innen von Hauptschulen, des C-Zuges der IGH und von Förder- und Spezialschulen bilden die Gruppe der Haupt- und Förderschüler/-innen.
- (4) Jede/-r Wahlberechtigte hat innerhalb der jeweiligen Schülergruppe so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte/-innen nach § 2 Absatz 1 zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Schülergruppe entscheidet das Los. Einem/r Bewerber/Bewerberin kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (5) Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die gemeinderätlichen Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Personen statt (§ 40 Absatz 2 GemO).

§ 5

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt bis 2009 zwei Jahre, danach zweieinhalb Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendgemeinderates und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendgemeinderates.

- (2) Jugendgemeinderäte, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Analog gilt dies auch für Ersatzbewerber/innen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit, Wegzug oder Ausscheiden aus der Schule vor.
- (4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt der/die nicht gewählte Bewerber/-in nach, der/die innerhalb der betreffenden Gruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte; falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, rückt die Person nach, bei der der Koeffizient aus erhaltenen Stimmen zu in der jeweiligen Gruppe abgegebenen Stimmen am größten ist.

§ 6

Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates eine/n Vertreter/in entsenden; in Jugendangelegenheiten hat er/sie dort ein Rederecht.
- (2) Der Gemeinderat kann Mitglieder des Jugendgemeinderates widerruflich als beratende Mitglieder in gemeinderätliche Ausschüsse berufen. Der Jugendgemeinderat kann hierzu bestimmte Personen aus seinen Reihen vorschlagen. Je Ausschuss wird nur ein/e Vertreter/in als beratendes Mitglied berufen.
- (3) Der Gemeinderat kann vom Jugendgemeinderat vorgeschlagene Vertreterinnen bzw. Vertreter bei entsprechender Sachkunde als ständige Mitglieder (sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner) in die gemeinderätlichen Ausschüsse berufen.
- (4) Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner/ als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Jugendgemeinderates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und in den Sportausschuss.

§ 7

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu verstärken, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.